
S 4 AL 206/16

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Bemessung des Arbeitslosengeldes - Mindestbemessungsentgelt - Arbeitslosengeldvorbezug - Gleichwohlgewährung - rechtswidrig festgesetztes Bemessungsentgelt - Bestandsschutz
Leitsätze	Als Bemessungsentgelt ist auch dann mindestens das Entgelt zugrunde zu legen, nach dem in den letzten zwei Jahren bezogenes Arbeitslosengeld bemessen worden ist, wenn diese frühere Bemessung unzutreffend war, aber Bestand hat.
Normenkette	SGB III § 151 Abs 4 ; SGB III § 157 Abs 3
1. Instanz	
Aktenzeichen	S 4 AL 206/16
Datum	04.10.2017
2. Instanz	
Aktenzeichen	L 9 AL 139/19
Datum	31.05.2021
3. Instanz	
Datum	22.09.2022

Â

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-âWestfalen vom 31.ÂMai 2021 wird zur-Âckgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kl-Âger die au-Âergerichtlichen Kosten auch des Revisionsverfahrens zu erstatten.

Â

Gründe :

I

Â

1

Der Kläger begehrt höheres Arbeitslosengeld (Alg) für die Zeit vom 4.3. bis zum 3.5.2016 unter Berücksichtigung des Bemessungsentgelts aus einem früher erworbenen Anspruch.

Â

2

Der damalige Arbeitgeber kündigte das Beschäftigungsverhältnis des Klägers fristlos zum 16.5.2014. Der Kläger erhob Kündigungsschutzklage und meldete sich am 21.5.2014 arbeitslos. Die Beklagte bewilligte vorläufig Alg ab dem 21.5.2014 (*Bescheid vom 13.6.2014*). Am 18.6.2014 nahm der Arbeitgeber die fristlose Kündigung zurück, woraufhin der Kläger seine Arbeit wieder aufnahm. Die Beklagte hob die Bewilligung des Alg ab 18.6.2014 wieder auf (*Bescheid vom 18.6.2014*). Sodann bewilligte die Beklagte dem Kläger endgültig Alg für die Zeit vom 21.5. bis zum 17.6.2014 auf der Grundlage eines täglichen Bemessungsentgelts iHv 143,70 Euro (*Bescheid vom 20.6.2014*).

Â

3

Der Kläger bezog vom 7.10.2014 bis im Mai und Juni 2015 wegen Zahlung von Übergangsgeld bis zur Ansprucherschließung am 3.3.2016 Krankengeld. Zum 4.3.2016 meldete er sich arbeitslos und beantragte Alg, das die Beklagte vom 4.3.2016 bis zum 30.11.2016 auf der Grundlage eines täglichen Bemessungsentgelts von 116,82 Euro bewilligte (*Bescheid vom 12.4.2016*).

Â

4

Mit seinem hiergegen gerichteten Widerspruch machte der Kläger geltend, dem Anspruch auf Alg ab 4.3.2016 sei das Bemessungsentgelt aus dem Bescheid vom 20.6.2014 zugrunde zu legen.

Â

5

Am 4.5.2016 nahm der Klager wieder eine Beschaftigung auf. Die Beklagte bewilligte ihm Alg aufgrund eines taglichen Bemessungsentgelts iHv 128,36 Euro fur die Zeit vom 4.3. bis 3.5.2016 (*nderungsbescheid vom 3.5.2016, Aufhebungsbescheid vom 4.5.2016 und nderungsbescheid vom 9.5.2016*).



6

Den Widerspruch des Klagers wies die Beklagte als im brigen unbegrundet zurck (*Widerspruchsbescheid vom 10.5.2016*). Das Bemessungsentgelt iHv 128,36 Euro sei als Grundlage fur die Hhe des Alg zutreffend ermittelt worden. Zwar habe der Klager innerhalb der letzten zwei Jahre vor der Entstehung des Leistungsanspruchs Alg nach einem Bemessungsentgelt iHv 143,70 Euro erhalten. Grundsatzlich sei dieses Entgelt nach Magabe des [ 151 Abs 4 SGB III](#) zugrunde zu legen. Allerdings sei dieses Bemessungsentgelt nicht richtig berechnet worden. Das richtige Bemessungsentgelt htte 128,36 Euro taglich betragen mssen. Demzufolge sei der Bescheid vom 13.6.2014 materiell rechtswidrig gewesen. Die Bestandsschutzregelung des [ 151 Abs 4 SGB III](#) binde nicht an eine rechtswidrige Bemessung des Vorbezugs.



7

Das SG hat die angefochtenen Bescheide der Beklagten gendert und diese verurteilt, dem Klager hheres Alg nach Magabe der gesetzlichen Vorschriften ab 4.3.2016 nach einem taglichen Bemessungsentgelt iHv 143,70 Euro zu gewhren (*Gerichtsbescheid vom 4.10.2017*).



8

Gegen den ihr am 26.10.2017 zugestellten Gerichtsbescheid des SG, in dem dieses ber das Rechtsmittel der Berufung belehrt hat, hat die Beklagte am 24.11.2017 Berufung eingelegt, die sie nach einem Hinweis des LSG auf die Zulassungsbedrftigkeit der Berufung zurckgenommen hat. Auf die am 18.5.2018 eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde der Beklagten hat das LSG die Berufung zugelassen (*Beschluss vom 6.2.2019*). Im sich anschlieenden Berufungsverfahren hat die Beklagte die angefochtenen Bescheide gendert und Alg auf der Grundlage eines Bemessungsentgelts iHv 129,43 Euro bewilligt (*Erklrung in der mndlichen Verhandlung vom 31.5.2021*).



Das LSG hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen (*Urteil vom 31.5.2021*). Auch ein rechtswidrig zu hoch festgesetztes Bemessungsentgelt entfalte im Rahmen des [§ 151 Abs 4 SGB III](#) Bindungswirkung, solange und soweit der frühere Bewilligungsbescheid hinsichtlich der Höhe des Alg nicht mit Wirkung für die Vergangenheit oder die Zukunft aufgehoben worden sei.

Ä

10

Mit der vom LSG zugelassenen Revision rügt die Beklagte eine Verletzung des [§ 151 Abs 4 SGB III](#). Diese Regelung stelle nicht auf ein rechtswidrig zu hoch festgesetztes, sondern auf das tatsächlich zutreffende Arbeitsentgelt ab.

Ä

11

Die Beklagte beantragt,
das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 31. Mai 2021 und den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Detmold vom 4. Oktober 2017 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Ä

12

Der Kläger beantragt,
die Revision der Beklagten zurückzuweisen.

Ä

13

Der Kläger verteidigt die Berufungsentscheidung.

Ä

II

Ä

14

Die zulässige Revision der Beklagten ist unbegründet und zurückzuweisen ([§ 170 Abs 1 Satz 1 SGG](#)). Das LSG hat die Berufung der Beklagten zu Recht

zurückgewiesen, nachdem das SG die Beklagte zur Gewährung von Alg für die Zeit vom 4.3. bis 3.5.2016 unter Berücksichtigung des Bemessungsentgelts, das dem Bewilligungsbescheid vom 20.6.2014 zugrunde gelegt worden war, verurteilt hatte.

Ä

15

1. Gegenstand des Revisionsverfahrens ist neben den vorinstanzlichen Entscheidungen der Bescheid vom 12.4.2016 in der Fassung der Änderungs- bzw. Aufhebungsbescheide vom 3.5.2016, 4.5.2016 und 9.5.2016 ([Ä 86 Halbsatz 1 SGG](#)) in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 10.5.2016 ([Ä 95 SGG](#)) und in der Fassung des mündlichen Verwaltungsakts vom 31.5.2021 ([Ä 153 Abs 1 iVm Ä 96 Abs 1 SGG](#)). Die Erklärung der Beklagten in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG, dass sie im Wege des Teilerkenntnisses die angefochtenen Bescheide dahingehend abändere, dass als Bemessungsentgelt ein Betrag von 129,43 Euro zugrunde gelegt werde, stellt einen solchen mündlichen Verwaltungsakt dar (zu einer anderen Konstellation vgl. BSG vom 21.7.2021 [B 14 AS 31/20 R](#) *SozR 4 4200 Ä 22 Nr 118 RdNr 12*).

Ä

16

2. Der Sachentscheidung des LSG stand nicht entgegen, dass die Beklagte ihre zunächst eingelegte Berufung zurückgenommen hatte. Zwar bewirkt die Zurücknahme der Berufung den Verlust des Rechtsmittels ([Ä 156 Abs 3 Satz 1 SGG](#)). Ein Beteiligter, der eine Berufung zurücknimmt, kann diese dann nicht erneut einlegen, auch wenn die Berufungsfrist noch nicht verstrichen ist (BSG vom 26.4.1963 [2 RU 56/62](#) *BSGE 19, 120 [120 ff]* = *SozR Nr 4 zu Ä 156 SGG* = *juris RdNr 13 ff*; BSG vom 17.4.1970 [10 RV 411/67](#) *juris RdNr 26*). Nimmt wie hier die Beklagte ein Beteiligter allerdings eine zulassungsbedürftige, aber (noch) nicht zugelassene Berufung zurück und erreicht anschließend im Wege der aufgrund der fehlerhaften Rechtsmittelbelehrung des SG noch fristgerecht eingereichten Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich die Zulassung der Berufung, verdrängt diese Berufungszulassung durch das LSG die Wirkung des Rechtsmittelverlusts der (ersten) Berufungsrücknahme. Die Regelung des [Ä 145 Abs 5 SGG](#), nach der das Beschwerdeverfahren nach der Berufungszulassung durch das LSG als Berufungsverfahren fortgesetzt wird, geht [Ä 156 Abs 3 Satz 1 SGG](#) vor (BSG vom 15.2.2000 [B 11 AL 79/99 R](#) *juris RdNr 15*; BSG vom 17.6.2008 [B 8 AY 9/07 R](#) *juris RdNr 11*; jeweils zum identischen [Ä 156 Abs 2 Satz 1 SGG aF](#)).

Ä

b) Zu Unrecht hat die Beklagte das Alg nur auf der Grundlage eines Bemessungsentgelts iHv 129,43 Euro gewährt. Vielmehr war nach [Â§ 151 Abs 4 SGB III](#) ein Bemessungsentgelt iHv 143,70 Euro möglich zu berücksichtigen.

Â

20

Die Höhe des Alg bestimmt sich nach [Â§ 149 SGB III](#), wonach das Alg für Arbeitslose, abhängig davon, ob sie ein Kind iS des [Â§ 32 Abs 1, 3 bis 5 EStG](#) haben, 60 % (allgemeiner Leistungssatz) oder 67 % (erhöhter Leistungssatz) des pauschalierten Nettoentgelts (Leistungsentgelt) beträgt, das sich aus dem Bruttoentgelt ergibt, das die oder der Arbeitslose im Bemessungszeitraum erzielt hat (Bemessungsentgelt). Der Bemessungszeitraum umfasst die beim Ausscheiden aus dem jeweiligen Beschäftigungsverhältnis abgerechneten Entgeltzeiträume der versicherungspflichtigen Beschäftigungen im Bemessungsrahmen ([Â§ 150 Abs 1 SGB III](#)). Das Bemessungsentgelt ist das durchschnittlich auf den Tag entfallende beitragspflichtige Arbeitsentgelt, das die oder der Arbeitslose im Bemessungszeitraum erzielt hat ([Â§ 151 Abs 1 Satz 1 SGB III](#)). Haben Arbeitslose aber innerhalb der letzten zwei Jahre vor der Entstehung des Anspruchs Alg bezogen, ist Bemessungsentgelt mindestens das Entgelt, nach dem das Alg zuletzt bemessen worden ist ([Â§ 151 Abs 4 SGB III](#)).

Â

21

Im vorliegenden Fall ist das Bemessungsentgelt nach [Â§ 151 Abs 4 SGB III](#) zu bestimmen, da dessen Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt sind (*dazu (1)*). Zu Recht ist das LSG von der Rechtsfolge ausgegangen, dass das Bemessungsentgelt zu berücksichtigen ist, welches bei der Bewilligung des Alg für die Zeit ab dem 21.5.2014 zugrunde gelegt worden ist, unabhängig davon, ob diese Bewilligung der Höhe und dem Grunde nach rechtmäßig war (*dazu (2)*).

Â

22

(1) Die Tatbestandsvoraussetzungen des [Â§ 151 Abs 4 SGB III](#) sind jedenfalls dann erfüllt, wenn innerhalb des Zweijahreszeitraums vor der Entstehung des Alg ein Anspruch Alg aufgrund entsprechender Bewilligung tatsächlich an den Betroffenen ausgezahlt worden ist (vgl. zum Begriff *â€œbeziehenâ€œ* in [Â§ 26 Abs 2 SGB III](#) *Schneil in BeckOGK Sozialrecht*, [Â§ 26 SGB III RdNr 24](#), Stand Dezember 2021; *Schlegel in Eicher/Schlegel, SGB III nF*, [Â§ 26 RdNr 100](#), Stand März 2019; *Wehrhahn in Schlegel/Voelzke, jurisPK SGB III*, 2. Aufl 2019, [Â§ 26 RdNr 28](#); vgl. zum Anwendungsbereich im übrigen BSG vom 7.5.2019 [B 11 AL 18/18 R](#) *SozR 4-4300 Â§ 151 Nr 2 RdNr 17 ff*; BSG

vom 25.5.2022 (BÄ 11Ä AL 8/21Ä RÄ (RdNrÄ 16 ffÄ (zur Veröffentlichung in SozR vorgesehen).

Ä

23

Dies ist hier der Fall. Der KlÄxger hat im maßgeblichen Zweijahreszeitraum (4.3.2014 bis 3.3.2016) Alg bezogen, denn ihm wurde aufgrund des Bescheids vom 20.6.2014 f¼r die Zeit vom 21.5. bis 17.6.2014 Alg ausgezahlt. UnschÄdlich ist, dass es sich im vorliegenden Fall um einen Fall der GleichwohlgewÄxhrung nach [Ä§Ä 157 AbsÄ 3 SGBÄ III](#) gehandelt hat (vgl Behrend in Eicher/Schlegel, SGBÄ III nF, Ä§Ä 151 RdNrÄ 110, Stand MÄrz 2019; Jakob in Heinz/Schmidt-DeÄ Caluwe/Scholz, SGBÄ III, 7.Ä Aufl 2021, Ä§Ä 151 RdNrÄ 47), dass also der Alg-Anspruch wegen eines Arbeitsentgeltanspruchs gegen den Arbeitgeber ruhte, aber dennoch zur Auszahlung gelangte; auch in einer solchen Konstellation wird Alg ÄbezogenÄ. Bei der GleichwohlgewÄxhrung handelt es sich nicht um eine Äbesondere ArtÄ von Alg, sondern lediglich um eine Ausnahme von dem Ruhenstatbestand des [Ä§Ä 157 AbsÄ 1 SGBÄ III](#) (B.Ä Schmidt, NZA 2002, 1380 [1382]). Seine Bewilligung ist nach stÄndiger Rechtsprechung des Senats endgÄltig und bleibt selbst dann rechtmÄÄig, wenn der Arbeitgeber der BA die geleisteten Zahlungen spÄter vollstÄndig erstattet (vgl nur BSG vom 11.12.2014 (BÄ 11Ä AL 2/14Ä RÄ (SozR 4Ä 4300 ÄÄ 124 NrÄ 6 RdNrÄ 30Ä ff mwN)). Wie der Gesetzgeber inzwischen klargestellt hat, entfÄllt in einem solchen Fall lediglich die Minderung der Anspruchsdauer ([Ä§Ä 148 AbsÄ 3 SGBÄ III](#) idF des AWStG vom 18.7.2016, [BGBIÄ I 1710](#); dazu BTÄDrucks 18/8042 SÄ 28).

Ä

24

(2)Ä Als Rechtsfolge des [Ä§Ä 151 AbsÄ 4 SGBÄ III](#) ist mindestens auf das Entgelt abzustellen, nach dem das Alg zuletzt bemessen worden ist. Dabei kommt es nicht darauf an, ob diese Bewilligung dem Grunde oder der HÄhe nach rechtmÄÄig war (ebenso LSG BerlinÄBrandenburg vom 19.12.2018 (LÄ 18Ä AL 56/17 Ä (juris RdNrÄ 30; Behrend in Eicher/Schlegel, SGBÄ III nF, Ä§Ä 151 RdNrÄ 112, Stand MÄrz 2019; Brackelmann in Schlegel/Voelzke, jurisPKÄSGBÄ III, 2.Ä Aufl 2019, Ä§Ä 151 RdNrÄ 32; Brand in ders, SGBÄ III, 9.Ä Aufl 2021, Ä§Ä 151 RdNrÄ 22; LÄdtke/Steinecke in BÄttiger/KÄrtek/Schaumberg, SGBÄ III, 3.Ä Aufl 2019, Ä§Ä 151 RdNrÄ 10; Valgolio in Hauck/Noftz, SGBÄ III, Ä§Ä 151 RdNrÄ 84, Stand Juni 2021; aA LSG SchleswigÄHolstein vom 26.9.2008 (LÄ 3Ä AL 81/07Ä (juris RdNrÄ 41; Jakob in Heinz/Schmidt-DeÄ Caluwe/Scholz, SGBÄ III, 7.Ä Aufl 2021, Ä§Ä 151 RdNrÄ 45; Rolfs in BeckOGK Sozialrecht, [Ä§Ä 151 SGBÄ III](#) RdNrÄ 43, Stand MÄrz 2022; ambivalent Kallert in Knickrehm/Kreikebohm/Waltermann, Kommentar zum Sozialrecht, 7.Ä Aufl 2021, Ä§Ä 151 RdNrÄ 22).

Ä

Nach Auffassung des Senats ist bereits der Wortlaut des [Â§ 151 Abs 4 SGB III](#) eindeutig. Er stellt nicht auf das Entgelt ab, nach dem das Alg zuletzt zu bemessen war, sondern auf das Entgelt, nach dem das Alg zuletzt bemessen worden ist (vgl. BSG vom 18.10.1991 [9b RAr 18/90](#) [SozR 344100 Â§ 44 Nr 7 S 23 f = juris RdNr 13 zu Â§ 44 Abs 3 Nr 1 AFG in der vom 1.1.1986 bis 31.12.1997 geltenden Fassung \[Bemessung des Unterhaltsgelds nach Bezug von Alg oder Arbeitslosenhilfe\]; BSG vom 19.3.1998 \[B 7 AL 86/96 R\]\(#\) \[SozR 344100 Â§ 112 Nr 29 S 135 ff = juris RdNr 18 ff zu Â§ 112 Abs 5 Nr 8 AFG in der vom 1.1.1988 bis 31.12.1997 geltenden Fassung \\[Bemessung des Alg nach Bezug von Unterhaltsgeld\\]; anders aufgrund bereichsspezifischer entstehungsgeschichtlicher und systematischer Erwägungen BSG vom 29.6.2000 \\[B 11 AL 89/99 R\\]\\(#\\) \\[SozR 344100 Â§ 136 Nr 12 S 65 ff = juris RdNr 16 ff und BSG vom 21.10.2003 \\\[B 7 AL 4/03 R\\\]\\\(#\\\) \\\[SozR 44300 Â§ 200 Nr 1 RdNr 15 = juris RdNr 25 zu Â§ 136 Abs 2 Satz 1 Nr 1 AFG in der vom 1.1.1982 bis 31.12.1997 geltenden Fassung bzw. Â§ 200 Abs 1 Satz 1 SGB III in der vom 1.1.1998 bis 31.12.2000 geltenden Fassung \\\\[Bemessung der Arbeitslosenhilfe nach vorherigem Bezug von Alg\\\\]\\\\). Es wäre dem Gesetzgeber ohne Weiteres möglich, durch eine andere Formulierung des Normtexts den Bestandsschutz auf die Höhe des rechtmäßigen Bemessungsentgelts zu begrenzen.\\\]\\\(#\\\)\\]\\(#\\)\]\(#\)](#)

Â

Diese Auslegung wird nach Auffassung des Senats auch durch den in den entstehungsgeschichtlichen Materialien verlautbarten Sinn und Zweck des [Â§ 151 Abs 4 SGB III](#) gestützt. [Â§ 151 Abs 4 SGB III](#) entspricht dem bis zum 31.3.2012 geltenden [Â§ 131 Abs 4 SGB III](#). Jene Vorschrift ist zum 1.1.2004 durch das Dritte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 23.12.2003 (BGBl I 2848) eingefügt worden und geht auf [Â§ 133 Abs 1 SGB III](#) idF des AFRG vom 24.3.1997 (BGBl I 594) zurück. Die damals vorgenommene Ergänzung der Bemessungsvorschriften um eine Bestandsschutzregelung ist damit begründet worden, dass Arbeitslose, die ihre Arbeitslosigkeit durch die Aufnahme einer Beschäftigung beenden, in der sie ein geringeres Entgelt erzielen, als es der Bemessung des Alg zugrunde lag, vor Nachteilen bei erneutem Beschäftigungsverlust geschützt werden sollten; zudem sollten Hemmnisse, die einer Rückkehr in das Erwerbsleben entgegenstehen könnten, beseitigt werden (Begründung des Entwurfs eines Gesetzes zur Reform der Arbeitsförderung vom 18.6.1996, BT-Drucks 13/4941 S 178). Die Regelung will Arbeitslose also motivieren, auch geringer entlohnte Beschäftigungen aufzunehmen (BSG vom 7.5.2019 [B 11 AL 18/18 R](#) [SozR 44300 Â§ 151 Nr 2 RdNr 21; BSG vom 25.5.2022 \[B 11 AL 8/21 R\]\(#\) \[RdNr 20\]\(#\) zur Veröffentlichung in SozR vorgesehen\). Dieser Zweck wird gerade dann erreicht, wenn die Bezieher von Alg sich ohne Einschränkungen bei ihrer Lebensplanung darauf einstellen und davon ausgehen](#)

können, dass sich das ihnen bei erneuter Arbeitslosigkeit als Entgeltersatzleistung zustehende Alg weiterhin nach dem Arbeitsentgelt richtet, das der bisherigen Leistung zugrunde gelegen hat. Die hier gefundene Auslegung führt schließlich auch zur Verwaltungsvereinfachung, die das generelle Ziel der Neuregelung der Bemessungsvorschriften ab dem 1.1.2005 war (vgl. Begründung des Entwurfs eines Dritten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 5.9.2003, BT-Drucks 15/1515 S. 1 f, 71 ff). Denn es bedarf danach im Rahmen des [§ 151 Abs. 4 SGB III](#) keiner Überprüfung, ob eine bindende Leistungsbewilligung dem Grunde und der Höhe nach zutreffend gewesen ist.

Ä

27

Ob diese Zwecke in jedem Einzelfall erreicht werden, ist für die notwendigerweise abstrakte Auslegung der Norm ohne Bedeutung. Dass der Zweck des [§ 151 Abs. 4 SGG](#), Arbeitslose zu motivieren, auch geringer entlohnte Beschäftigungen aufzunehmen (BSG vom 7.5.2019 – [B 11 AL 18/18 R](#) – SozR 4-4300 [§ 151 Nr. 2 RdNr. 21](#); BSG vom 25.5.2022 – [B 11 AL 8/21 R](#) – [RdNr. 20](#) – zur Veröffentlichung in SozR vorgesehen), im vorliegenden Fall möglicherweise nicht erreicht werden konnte, falls der Kläger noch gar nicht vor der Entscheidung stand, ob er eine andere, ggf. geringer entlohnte Beschäftigung aufnehmen soll (vgl. zu den Obliegenheiten während eines Kündigungsschutzprozesses aber Meßling in Ascheid/Preis/Schmidt, *Kündigungsrecht*, 6. Aufl. 2021, 3. Teil A, Vorbemerkung, RdNr. 27), ist daher unbeachtlich.

Ä

28

(3) Da der Bewilligungsbescheid vom 20.6.2014 nicht aufgehoben oder abgeändert worden ist, haben SG und LSG zu Recht auf das Bemessungsentgelt abgestellt, das der Alg-Bewilligung im Bescheid vom 20.6.2014 zugrunde lag, also ein Bemessungsentgelt iHv 143,70 Euro. Nach dem Gesamtzusammenhang der Feststellungen des LSG liegt dieser Betrag über dem Bemessungsentgelt, das ohne Anwendung des [§ 151 Abs. 4 SGG](#) zugrunde zu legen wäre, und ist daher maßgeblich.

Ä

29

4. Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 Abs. 1 Satz 1 SGG](#).

Ä

Erstellt am: 08.02.2023

Zuletzt verändert am: 21.12.2024